

Dr. Harald Wedell

Akad. Direktor an der Universität Göttingen

Professor der Pfeiffer University, Charlotte / USA

Übersichten zur Vorlesung
JAHRESABSCHLUSS

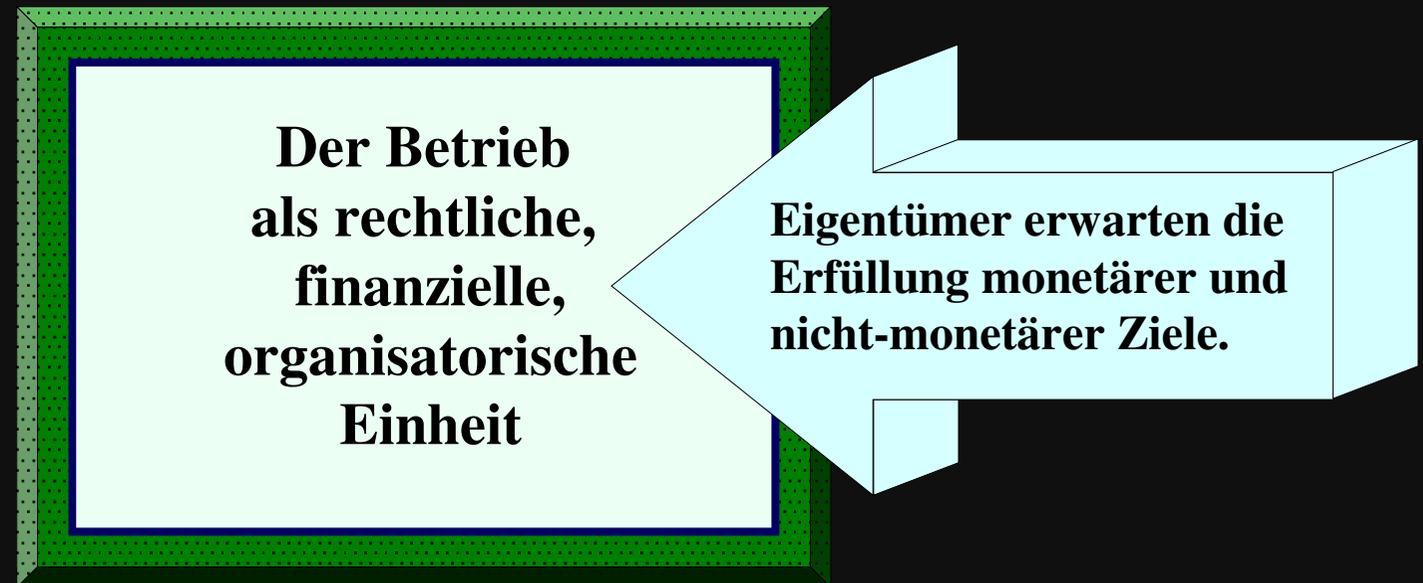
Bilanzierung und Bewertung

**Das "Rechnungswesen" umfasst
Instrumente zur ziffernmäßigen Abbildung
von Strukturen und Prozessen in Betrieben.**

*An welchen Zielen ist der Arbeitsauftrag des
Rechnungswesens auszurichten?*

Betriebsziele

im rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld



Betriebsziele

im rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld

Die Allgemeinheit
hofft auf eine
nachhaltige
Betriebstätigkeit.

Lieferanten, Kreditgeber
und andere Vertragspartner
erwarten Vertragserfüllung.

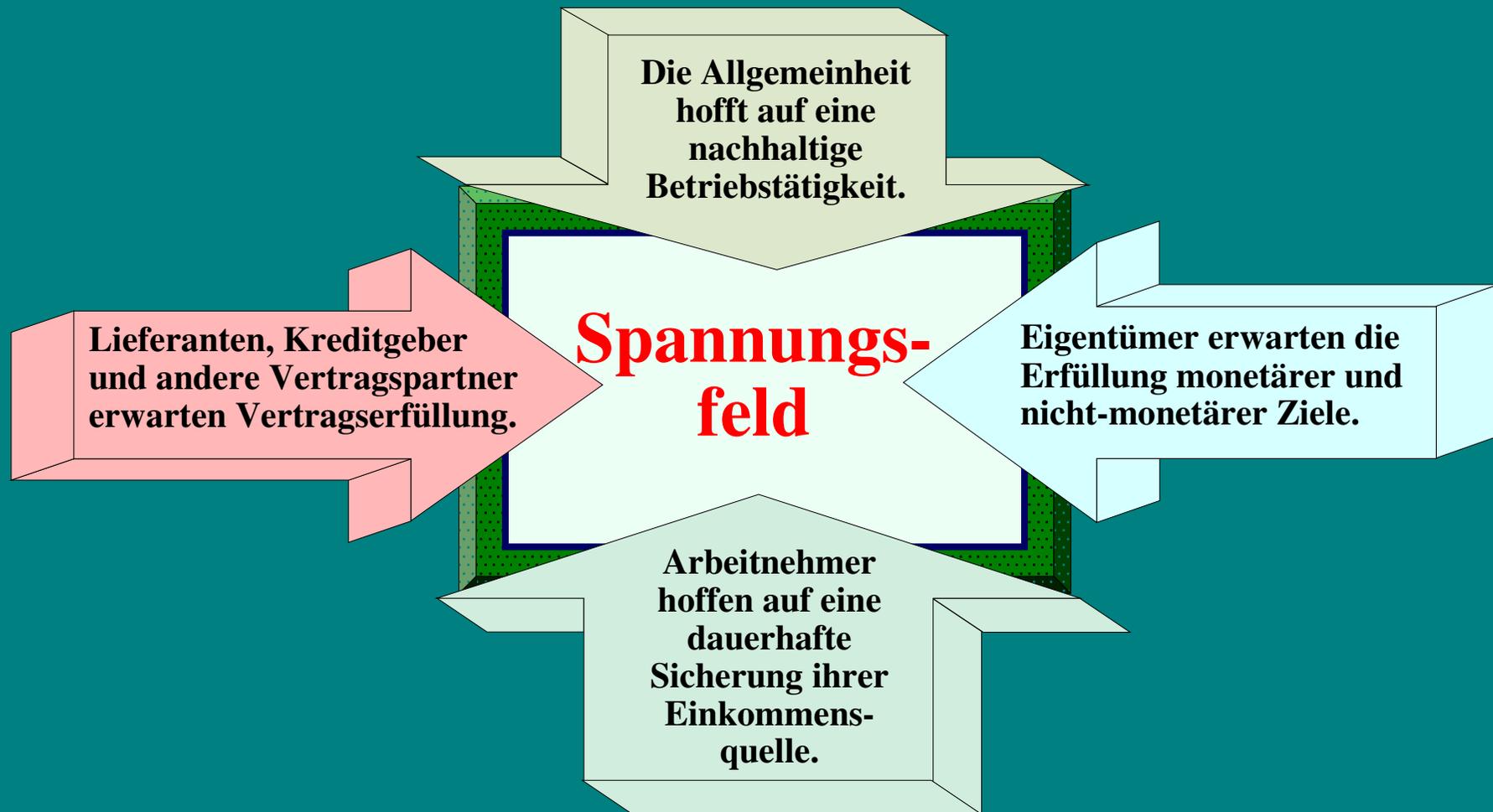
Der Betrieb
als rechtliche,
finanzielle,
organisatorische
Einheit

Eigentümer erwarten die
Erfüllung monetärer und
nicht-monetärer Ziele.

Arbeitnehmer
hoffen auf eine
dauerhafte
Sicherung ihrer
Einkommens-
quelle.

Interessenausgleich und Sicherung des Rechtsverkehrs

Betriebsziele im rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld



*Auftrag an den Gesetzgeber:
Zur Anspruchswahrung der Gläubiger
Begrenzungspunkte
der Betriebstätigkeit festlegen.*

Rechtlich erzwungene Beendigung der Betriebstätigkeit:

- Fehlen von Werten (Vermögen) zur Schuldendeckung

oder

- Mehr Schulden als Vermögen und keine Zugriffsmöglichkeit auf Privatvermögen

oder

- Zahlungsunfähigkeit.

§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)

Insolvenzgrund bei allen Rechtsformen:

Zahlungsunfähigkeit

= wenn ein Schuldner andauernd nicht in der Lage ist,
seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO)

Insolvenzgrund bei allen Rechtsformen:

Zahlungsunfähigkeit

= wenn ein Schuldner andauernd nicht in der Lage ist,
seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.



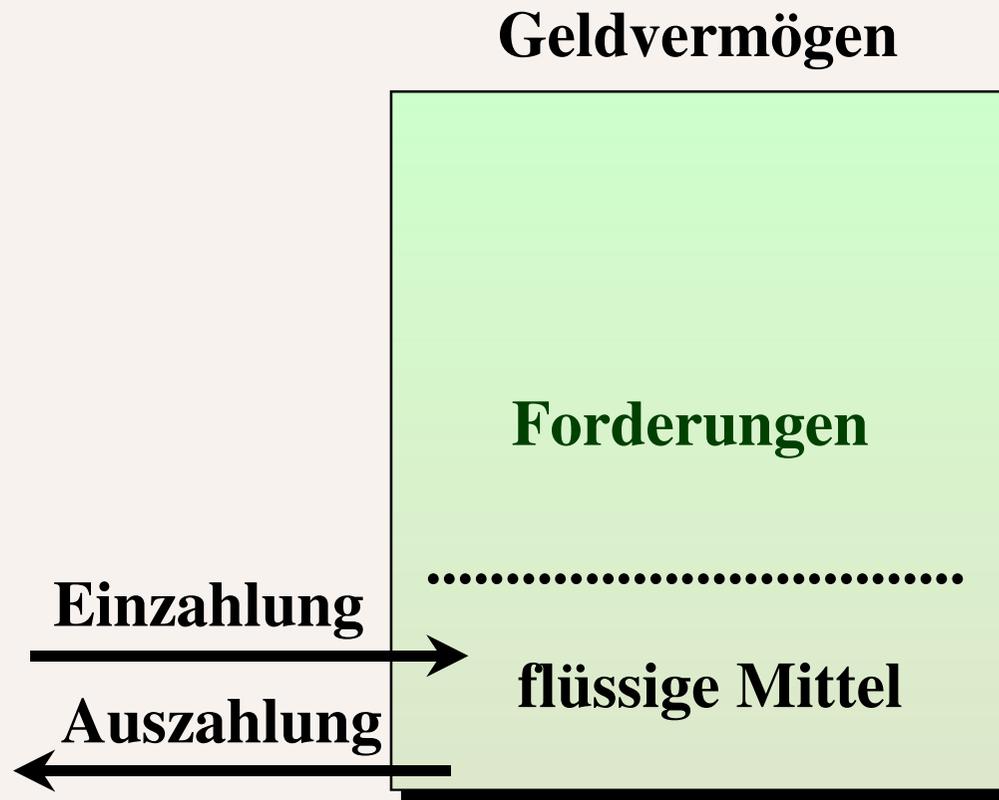
**kontrolliert
über**

Finanzplanung

**Überwachung zukünftiger Deckungsmöglichkeiten
von Zahlungsverpflichtungen.**

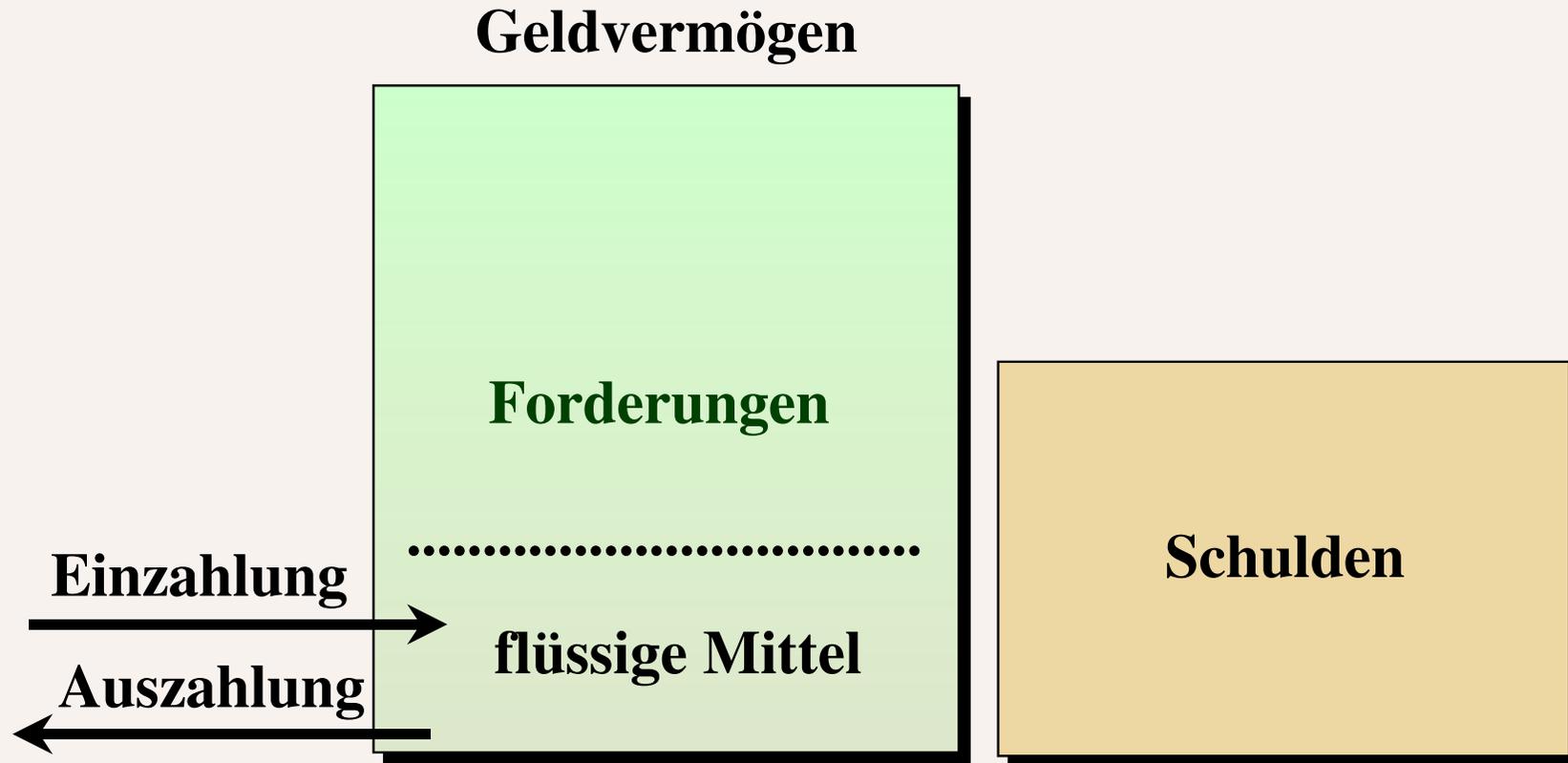
*Mit welchen Rechengrößen arbeitet die
Finanzplanung?*

Bestands- und Bewegungsgrößen im Finanzbereich



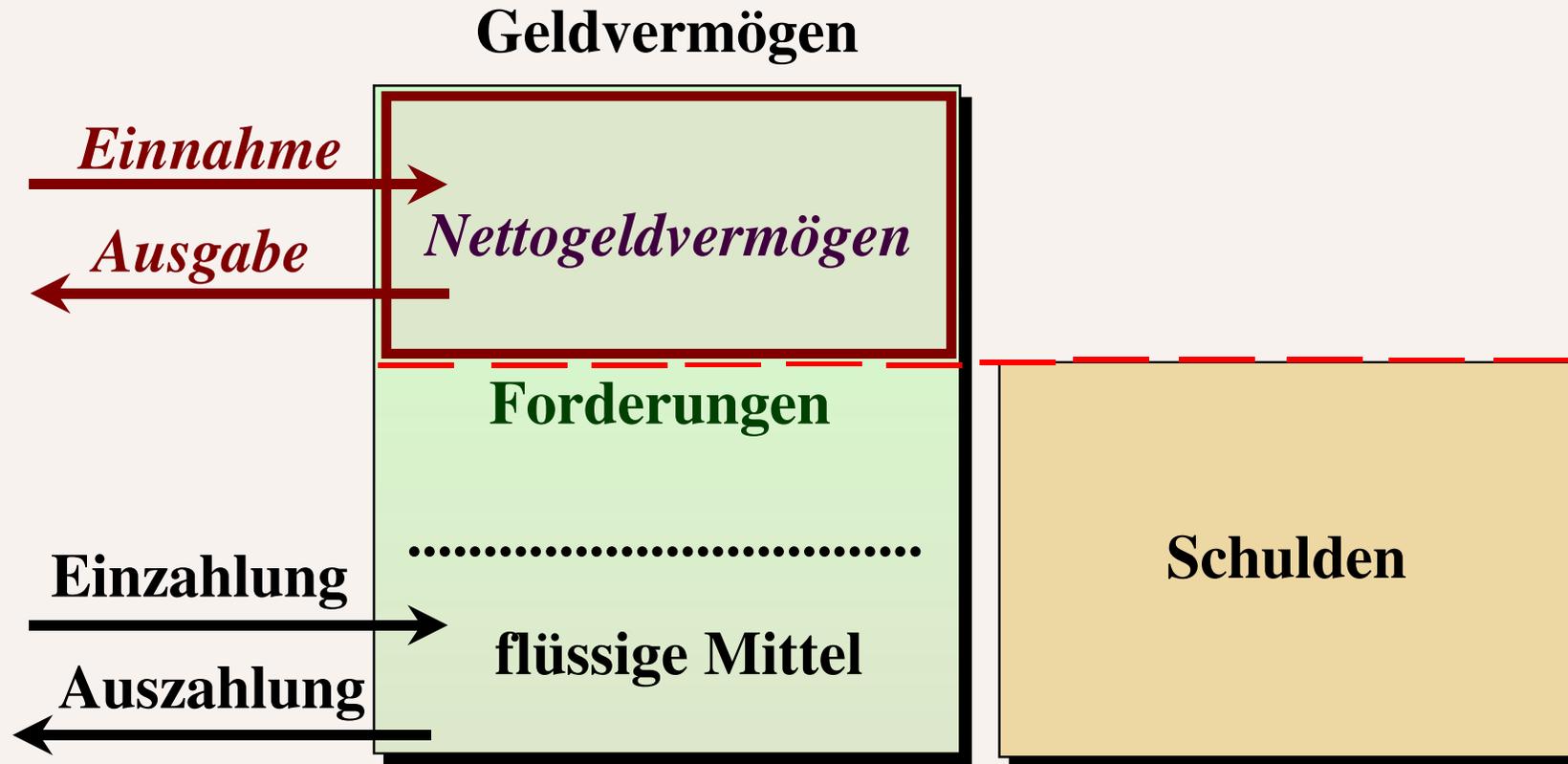
Einzahlung und Auszahlung = Veränderung der flüssigen Mittel

Bestands- und Bewegungsgrößen im Finanzbereich



Einzahlung und Auszahlung = Veränderung der flüssigen Mittel

Bestands- und Bewegungsgrößen im Finanzbereich



Einnahme und Ausgabe = *Veränderung des Nettogeldvermögens*

Einzahlung und Auszahlung = **Veränderung der flüssigen Mittel**

§ 19 Insolvenzordnung (InsO)

**zusätzlicher Insolvenzgrund bei juristischen
Personen:**

Überschuldung

= Schulden übersteigen das Vermögen.

§ 19 Insolvenzordnung (InsO)

**zusätzlicher Insolvenzgrund bei juristischen
Personen:**

Überschuldung

= Schulden übersteigen das Vermögen.



Bilanz

HGB § 242

(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen.

Abbildung der Schuldendeckung

Vermögen
= Schulden-
Deckungspotential

*"Geld jetzt
oder später"*

Schulden
= Verpflichtungen
gegenüber Dritten

*"fällig jetzt
oder später"*

Abbildung der Schuldendeckung

Vermögen
= Schulden-
Deckungspotential

*Grundstücke, Gebäude,
Maschinen, Fahrzeuge,
Geschäftsausstattung,
Material, Erzeugnisse,
Forderungen,
Liquide Mittel*

Schulden
= Verpflichtungen
gegenüber Dritten

*Darlehen,
Verbindlichkeiten aus WL,
sonstige Schulden*

Abbildung der Schuldendeckung mit der Bilanz

Aktiva	Bilanz	Passiva
<p>Vermögen = Schulden- Deckungspotential</p> <p><i>Grundstücke, Gebäude Maschinen, Fahrzeuge Geschäftsausstattung Material, Erzeugnisse Forderungen Liquide Mittel</i></p>		<p>Eigenkapital = Schulden-Überdeckung</p> <p>Fremdkapital = Verpflichtungen gegenüber Dritten</p> <p><i>Darlehen, Verbindlichkeiten aus WL, sonstige Schulden</i></p>

**In Kapitalgesellschaften
muss das Vermögen die Schulden übersteigen.**

*Übersteigen
dagegen die Schulden das Vermögen,
liegt "Überschuldung" vor.*

Zwischenergebnis:

Aktiva

Bilanz

Passiva

Zur Sicherung des Rechtsverkehrs ist eine willkürfreie Abbildung der Finanz-, Vermögens- und Erfolgslage erforderlich.

Diesem Ziel dienen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften in den verschiedenen Gesetzen zur Rechnungslegung von Unternehmen.



**"Geld jetzt
oder später"**



**"fällig jetzt
oder später"**

Bilanzen sind nach Rechtsvorschriften aufzustellen.

Diese Vorschriften regeln insbesondere

- **Bilanzinhalt,**
- **Bilanzaufbau**
und
- **Bewertung der Bilanzposten.**

Einführendes Beispiel

In einem Automobilunternehmen fallen bis zur Markteinführung eines neuen Modells Entwicklungsausgaben in Höhe von 300 Mio.€ an.

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen		Eigenkapital
		Fremdkapital

Einführendes Beispiel

In einem Automobilunternehmen fallen bis zur Markteinführung eines neuen Modells Entwicklungsausgaben in Höhe von 300 Mio.€ an.

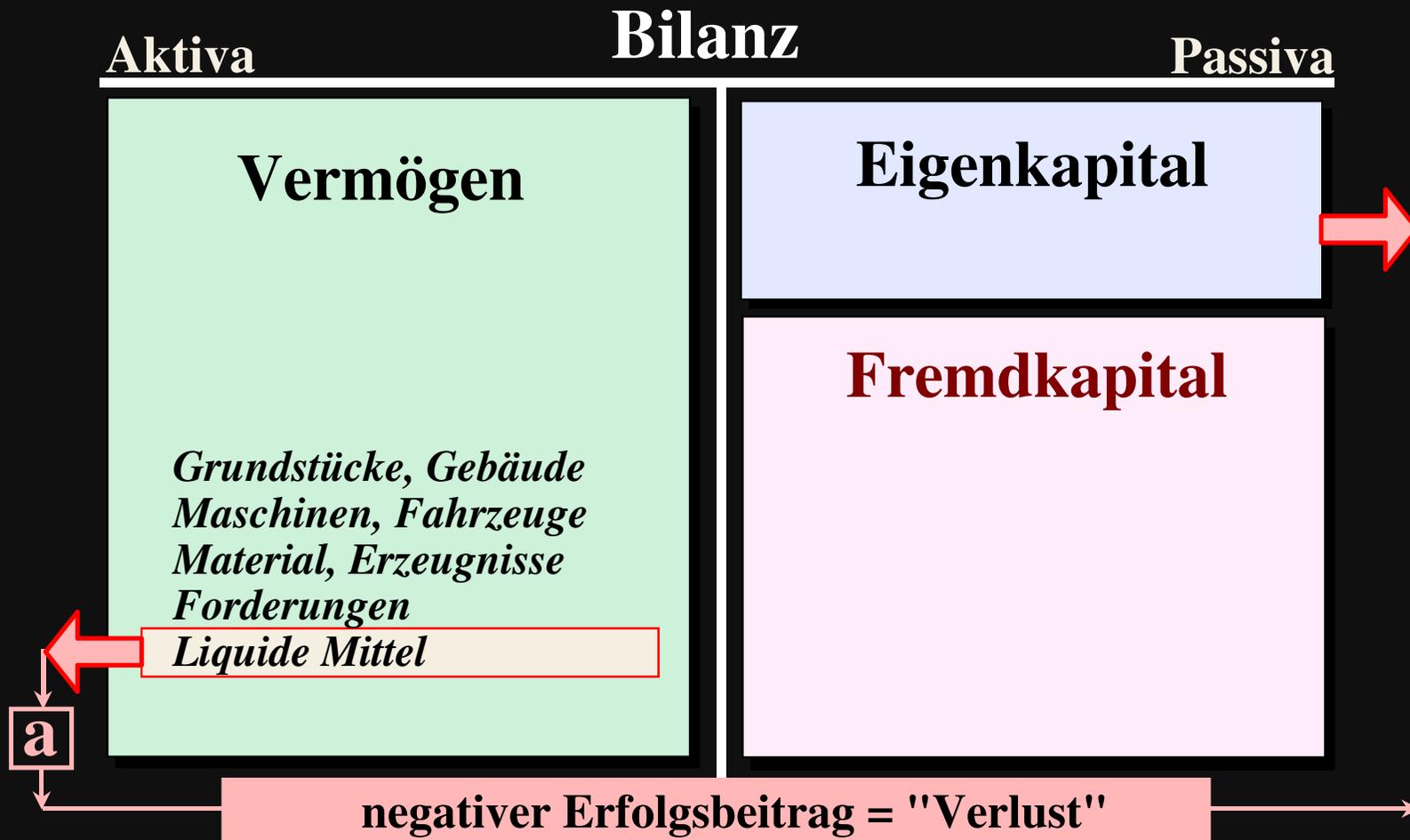
Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen		Eigenkapital
<i>Grundstücke, Gebäude</i> <i>Maschinen, Fahrzeuge</i> <i>Material, Erzeugnisse</i> <i>Forderungen</i> <i>Liquide Mittel</i>		Fremdkapital

? Wie wird das bilanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt ?



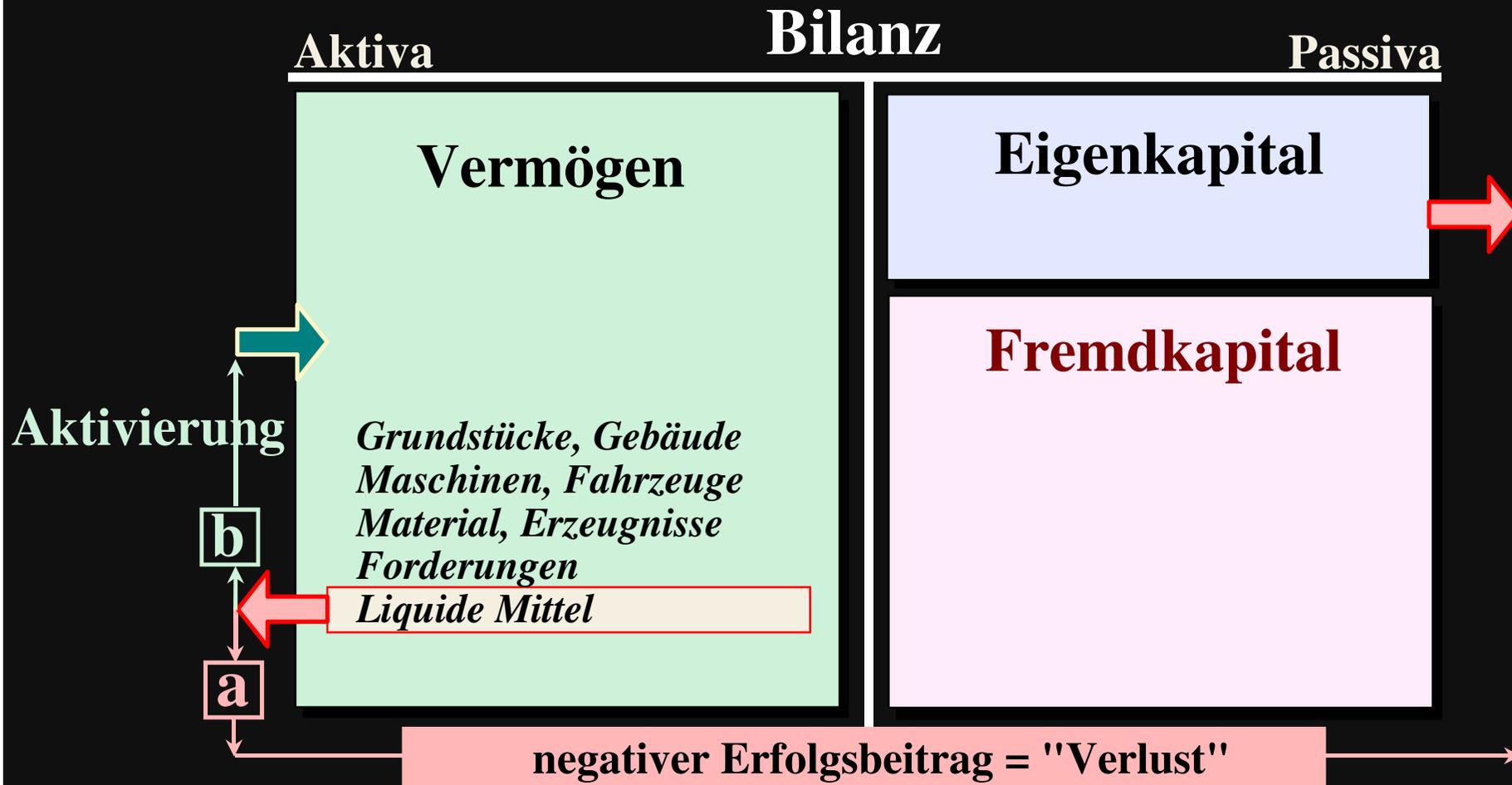
Einführendes Beispiel

In einem Automobilunternehmen fallen bis zur Markteinführung eines neuen Modells Entwicklungsausgaben in Höhe von 300 Mio.€ an.



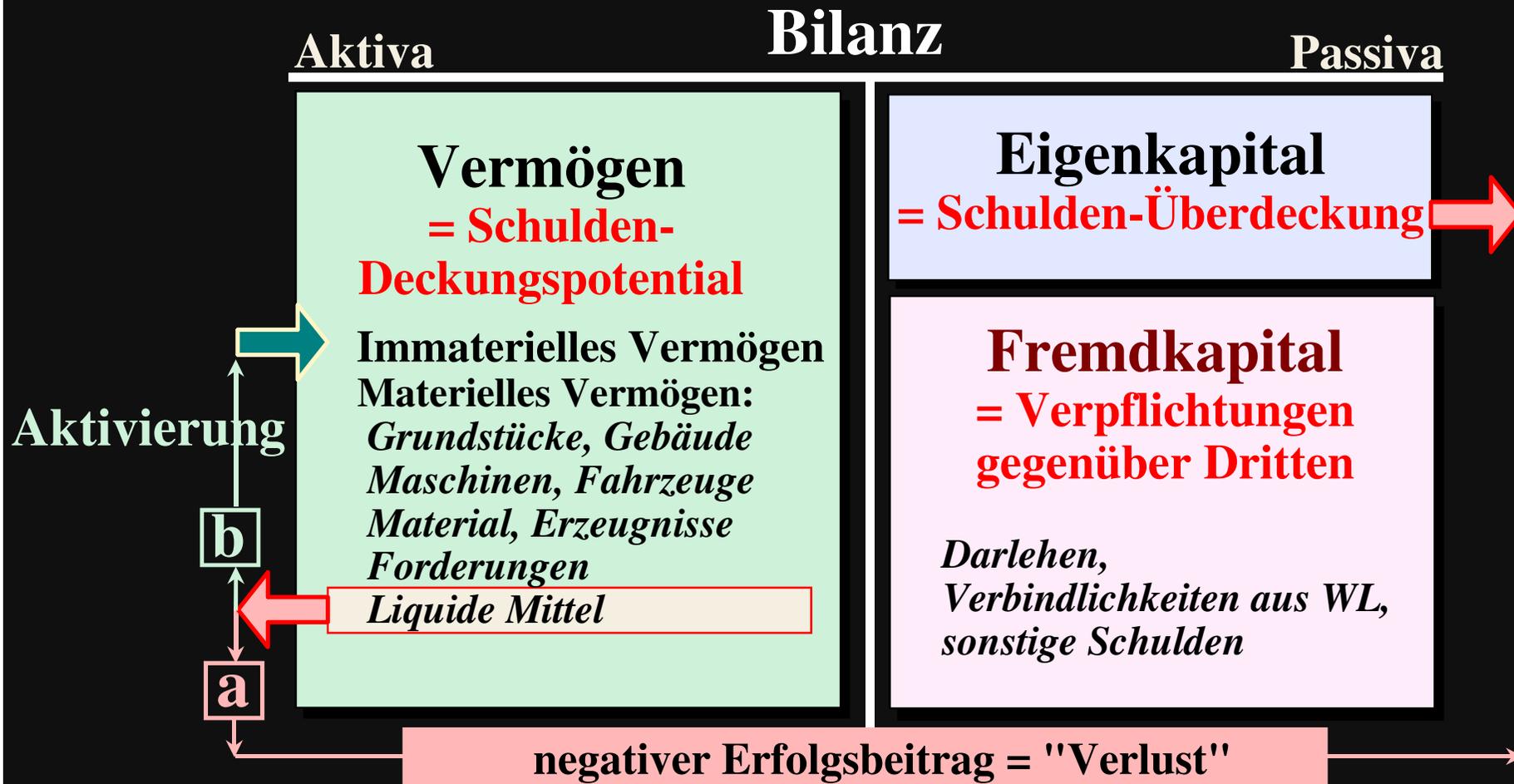
Einführendes Beispiel

In einem Automobilunternehmen fallen bis zur Markteinführung eines neuen Modells Entwicklungsausgaben in Höhe von 300 Mio.€ an.



Einführendes Beispiel

In einem Automobilunternehmen fallen bis zur Markteinführung eines neuen Modells Entwicklungsausgaben in Höhe von 300 Mio.€ an.



Bilanzierungskriterien für Vermögensgegenstände

```
graph TD; A[Bilanzierungskriterien für Vermögensgegenstände] --> B[künftiger (finanzieller) Nutzen, der zu Ausgaben geführt hat.]; A --> C[künftiger (finanzieller) Nutzen, der zu Anschaffungsausgaben geführt hat.];
```

**künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Ausgaben
geführt hat.**

**künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Anschaffungsausgaben
geführt hat.**

Bilanzierungskriterien für Vermögensgegenstände

künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Ausgaben
geführt hat.



**Blickwinkel der
Eigentümer**

künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Anschaffungsausgaben
geführt hat.



**Blickwinkel der
Gläubiger**

Bilanzierungskriterien für Vermögensgegenstände

künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Ausgaben
geführt hat.



Blickwinkel der
Eigentümer



IAS/IFRS

Konzernabschluss

künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Anschaffungsausgaben
geführt hat.



Blickwinkel der
Gläubiger



HGB

Jahresabschluss

Bilanzierungskriterien für Vermögensgegenstände

künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Ausgaben
geführt hat.



Blickwinkel der
Eigentümer



IAS/IFRS

Konzernabschluss

künftiger
(finanzieller)
Nutzen, der zu
Anschaffungsausgaben
geführt hat.



Blickwinkel der
Gläubiger



HGB

Jahresabschluss

Bilanzierungskriterien für Vermögensgegenstände



- Für die Bewertung von Vermögensgegenständen gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Die Wahl eines Wertansatzes richtet sich nach dem Bewertungsanlass und den Folgen für den Bilanzausweis.

Bewertung von Bilanzposten

Zerschlagungskonzept



**Aktuelle
Liquidationswerte**

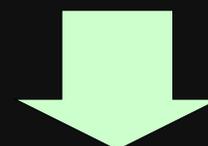


**Insolvenzrechtliche
Überschuldungsbilanz**

Fortführungskonzept



**Wertrealisation aus
Unternehmenstätigkeit**



**Handelsrechtliche
Jahresbilanz**

Bewertung von Bilanzposten

Zerschlagungskonzept



**Aktuelle
Liquidationswerte**



**Insolvenzzrechtliche
Überschuldungsbilanz**

Fortführungskonzept



**Wertrealisation aus
Unternehmenstätigkeit**



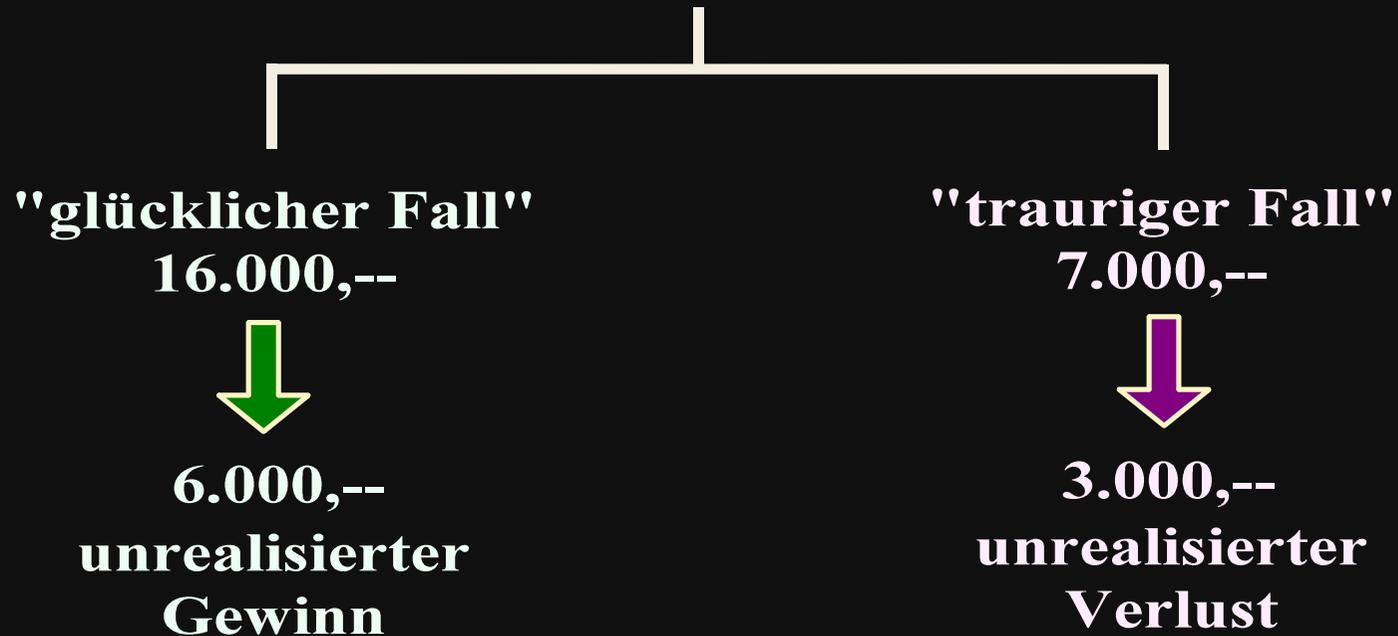
**Handelsrechtliche
Jahresbilanz**

Einführendes Beispiel

**Wertpapierkauf zu Jahresbeginn für 10.000,--.
Alternativen zum Börsenkurs am Jahresende:**

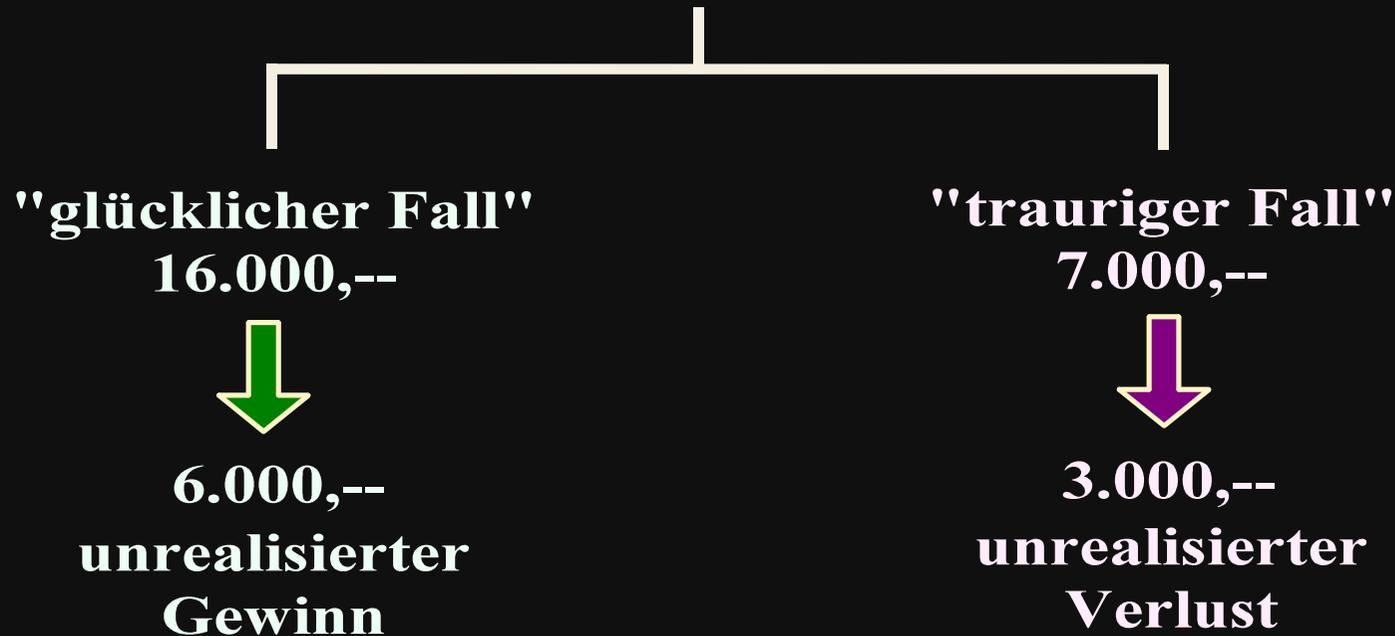
Einführendes Beispiel

Wertpapierkauf zu Jahresbeginn für 10.000,--.
Alternativen zum Börsenkurs am Jahresende:



Einführendes Beispiel

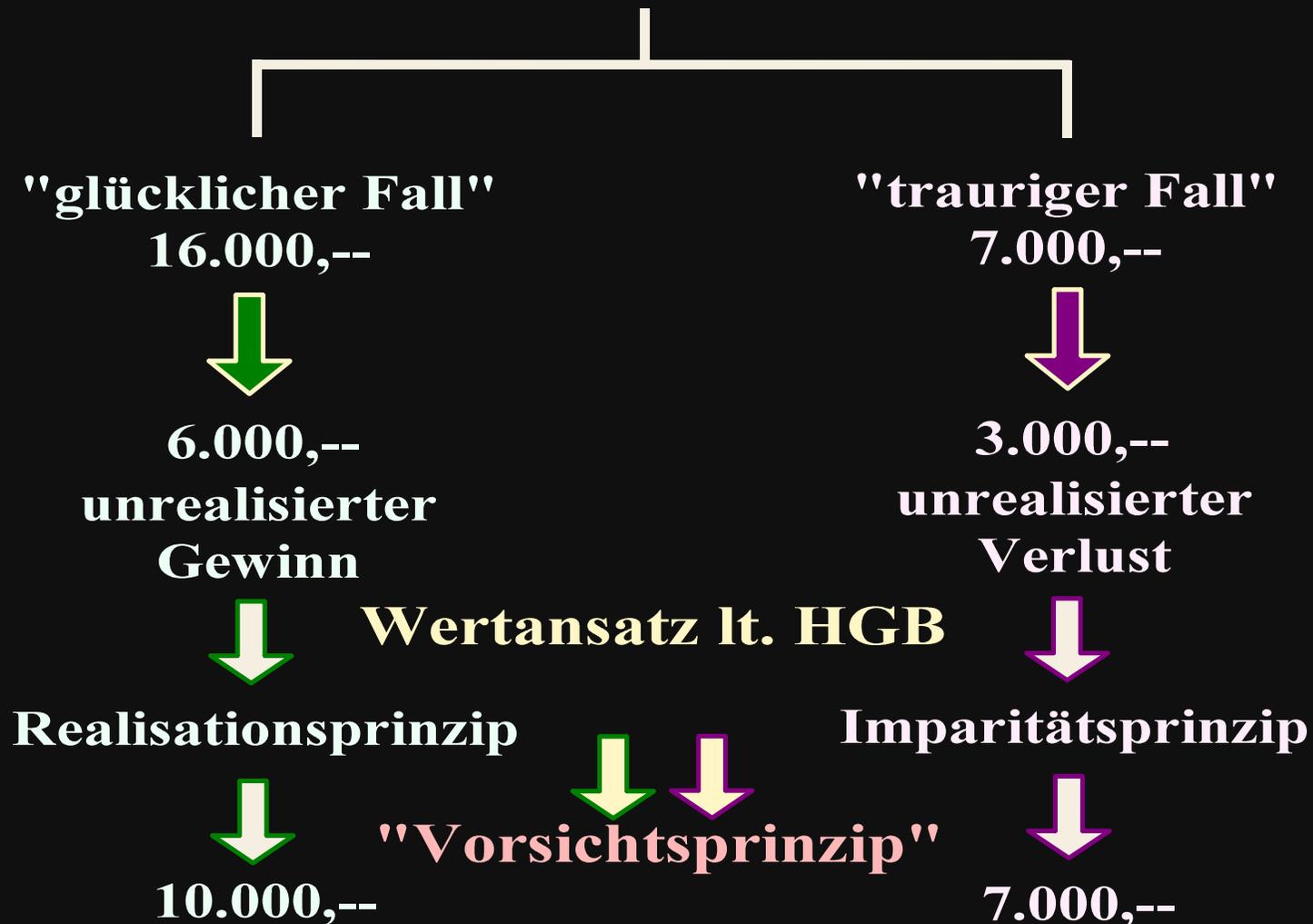
Wertpapierkauf zu Jahresbeginn für 10.000,--.
Alternativen zum Börsenkurs am Jahresende:



Wertansatz lt. HGB

Einführendes Beispiel

Wertpapierkauf zu Jahresbeginn für 10.000,--.
Alternativen zum Börsenkurs am Jahresende:



Die Bewertung im Jahresabschluss nach HGB

Vermögen

Obergrenze:

Anschaffungswert

ggf. vermindert um planmäßige
Abschreibungen

**Abwertung von Vermögensgegen-
ständen auf den niedrigeren Wert
vom Beschaffungs- oder Absatz-
markt.**

(Niederstwertprinzip)

Wertaufholungsgebot

Die Bewertung im Jahresabschluss nach HGB

Vermögen

Obergrenze:

Anschaffungswert

ggf. vermindert um planmäßige
Abschreibungen

Abwertung von Vermögensgegen-
ständen auf den niedrigeren Wert
vom Beschaffungs- oder Absatz-
markt.

(Niederstwertprinzip)

Wertaufholungsgebot

Eigenkapital

*Gewinnausweis bei Rechtsan-
spruch auf Vermögensmehrung*
(Realisationsprinzip)

*Verlustausweis im Zeitpunkt
des Erkennens*

(Imparitätsprinzip)

Fremdkapital

(Höchstwertprinzip)

**Ausweis unter Berücksichtigung
aller zukünftigen Belastungen.**

Die deutschen Bewertungsvorschriften folgen dem sog. "Vorsichtsprinzip".